

Ergeht an alle Vertragsärzte, Wahlärzte,
Vertrags-Gruppenpraxen, selbstständige
Vertragsambulatorien sowie PVE

VM1/Mag.Vo/Sal-2021/12

Mai 2021

COVID-19:

- **Umgang mit zwischenstaatlichen Fällen bei den COVID-Leistungen**
- **Verrechnung kurativer Leistungen gemeinsam mit der COVID-Impfung**

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben über wichtige Themen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie informieren.

I.) Umgang mit zwischenstaatlichen Fällen bei den COVID-Leistungen

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie wurde die ÖGK vom Gesetzgeber mit der Abwicklung zahlreicher COVID-Leistungen beauftragt. Nunmehr konnte mit dem Bundesministerium abgestimmt werden, wie mit zwischenstaatlichen Fällen umzugehen ist. Dabei sind zwei Personengruppen zu unterscheiden:

	Versicherte und deren Familienangehörige, die in einem anderen Vertragsstaat (EU bzw. EWR-Staat, der Schweiz, dem vereinigten Königreich oder in einem Staat mit dem ein bilaterales Abkommen in der Krankenversicherung besteht) gesetzlich versichert sind...	... und sich <u>nur vorübergehend in Österreich aufhalten</u> sowie über eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Anspruchsbescheinigung für die Inanspruchnahme von Sachleistungen (bei bilateralen Vertragsstaaten) verfügen
	..., aber ihren <u>Wohnsitz in Österreich</u> haben und über eine Versicherungsnummer und eine gültige e-Card¹⁾ verfügen	
COVID-Tests bei symptomatischen Patienten	Leistung mit ÖGK verrechenbar²⁾	Leistung mit ÖGK verrechenbar²⁾
COVID-Impfung	Leistung mit ÖGK verrechenbar³⁾	Nicht verrechenbar mit ÖGK! ⇒ diese Personen sind an die Impfstellen der Bundesländer zu verweisen
Nur für ärztliche Hausapotheken: COVID-Tests bei Personen ohne Symptome	Leistung mit ÖGK verrechenbar⁴⁾	Nicht verrechenbar mit ÖGK! ⇒ diese Personen sind an die Teststellen der Bundesländer zu verweisen

¹⁾ Personen dieser Fallgruppe, die noch über keine e-Card verfügen, aber in einem anderen Mitgliedstaat gesetzlich versichert sind und ihren Wohnsitz in Österreich haben, können bei Ihrem ausländischen Krankenversicherungsträger das Formular S1 (Eintragung zwecks Inanspruchnahme des Krankenversicherungsschutzes) beantragen. Nach Übermittlung dieses Formulars an die ÖGK, kann eine Versicherungsnummer vergeben und eine e-Card ausgestellt werden.

²⁾ Leistung gem. § 742 ASVG. Verrechenbar durch die im niedergelassenen Bereich tätigen kurativen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, Vertragsgruppenpraxen sowie die selbständigen Vertragsambulatorien für Labormedizin.

³⁾ Leistung gem. § 747 ASVG. Verrechenbar durch die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien, unabhängig vom Bestehen eines Vertragsverhältnisses.

⁴⁾ Leistung gem. § 742a ASVG. Verrechenbar durch die hausapothekenführenden Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie hausapothekenführenden Wahlärztinnen und Wahlärzte.

Für die Details und Verrechnungsvoraussetzungen der einzelnen Leistungen wird jeweils auf die einschlägigen Rundschreiben verwiesen.

II.) Verrechnung kurativer Leistungen gemeinsam mit der COVID-Impfung

Zur Klärung von aufgetretenen Fragestellungen dürfen wir – wie schon im Rundschreiben VM1/Mag.Vo/Sal-2021/4 vom Februar 2021 angeführt – nochmals auf folgenden Grundsatz hinweisen: Für die Covid-Impfungen (inklusive Aufklärung, Durchführung und Dokumentation) dürfen keine Leistungen aus dem kurativen Gesamtvertrag (z.B. Grundleistung, Ordinationspositionen, Gesprächspositionen) verrechnet werden. Nur wenn unabhängig von der Covid-Impfung zusätzliche kurative Leistungen erbracht werden, sind diese normal laut Honorarordnung abzurechnen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie.

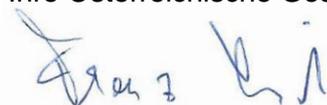
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Niederösterreich:

Hannes Sallmutter, hannes.sallmutter@oegk.at, Tel.: 05 0766 - 123304

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesel, MPM
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I

P.S.: Nach Auskunft des Bundesministeriums ist für COVID-19-Tests oder -Impfungen in den Impf- bzw. Teststellen der Bundesländer nicht erforderlich, dass die Person über eine Sozialversicherungsnummer oder eine e-card verfügt. Die Identifikation mittels Lichtbildausweis ist ausreichend.